



Verband Evangelischer
Diakonen-, Diakoninnen- und
Diakonatsgemeinschaften

Diakonat - Kirche - Diakonie

Synopse aktuell geltender Gesetze für Diakoninnen und Diakone sowie für diakonische Gemeinschaften



IMPULS-Reihe des VEDD | 2/2019

Impressum

Redaktion und Textzusammenstellung:
Prof. Dr. Thomas Zippert mit Heidi Albrecht und Dieter Hödl

**Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen-
und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V.**
Glockenstraße 8 | 14163 Berlin
Tel. 030 801084-04 | Fax 030 801084-06
vedd@vedd.de

1. Auflage: 500 Exemplare
Stand: Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Grundbestimmungen	6
Geltungsbereich	10
Ausbildung.....	12
Einsegnung.....	18
Anstellungsfähigkeit, Anstellung, Dienst	26
Entziehung der Rechte.....	30
Auftrag und Dienst (inkl. ggf. Verkündigung)	34
Dienstordnung.....	42
Diakonische Gemeinschaften.....	52
Aufgaben bzw. Eckpunkte aus Sicht des VEDD	64
Das Amt der Diakoninnen und Diakone	65

Nicht Diakoninnen und Diakone brauchen ein Amt.
Die Diakonische Kirche braucht das Diakon_innenamt.

Sie braucht es, um die Verkündigung des Evangeliums
an der Fuge zur Gesellschaft, zum Gemeinwesen, zur inner-
kirchlichen Entfremdung, zur unmittelbaren Menschlichkeit,
zur Sprachlosigkeit zu gestalten.

aus: Grafik zu Amt der Diakoninnen und Diakone

Liebe Leserin, lieber Leser,

Erfahrungen und Erkenntnisse werden zusammengefasst in Gesetzen, Verordnungen und Erlasse. Damit werden mehrheitlich Ziele festgelegt und Vereinbarungen beschlossen, damit ein gemeinsamer Wille erkennbar wird und verbindlich für alle gilt. Dadurch sind für die Kirchen (und die Gesellschaft) konkrete Handlungsalternativen möglich, die auch juristisch überprüfbar (und einklagbar) sind.

Diese Erkenntnis gilt auch für die von der jeweiligen Landeskirche berufenen Diakoninnen und Diakone. In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) aufgenommen, die in den letzten Jahren aktuell Gesetze für Diakone und Diakoninnen verabschiedet haben. Sie zeigen unterschiedliche Zuordnungen und die Verortung der Kompetenz und des Bedarfs der Berufsgruppe für ihre Kirche. Dadurch können Informationen abgerufen und Impulse aufgegriffen werden für die Gliedkirchen, die entweder einen eigenen neuen Gesetzesentwurf vorbereiten oder für die Gliedkirchen, die ihr eigenes Gesetz den jeweiligen Veränderungsprozessen anpassen wollen.

Insbesondere ist diese Zusammenfassung auch mit der Erwartung verbunden, dass es vielleicht gelingen könnte, zukünftig ein einheitliches Gesetz für Diakoninnen und Diakone im Kontext der EKD zu erstellen und zu verabschieden, um damit auch die vielfältigen Gesetze der Gliedkirchen zu vereinheitlichen.

Zu Beginn jedes Abschnittes weisen wir auf die verschiedenen Herausforderungen und Eckpunkte hingewiesen, die aus Sicht des VEDD von besonderer Bedeutung sind.



Prof. Dr. Thomas Zippert
Vorsitz KASD¹



Heidi Albrecht
Geschäftsführerin



Dieter Hödl
Vorstandsvorsitzender

¹ Konferenz der Ausbildungs- und Studiengangsleitungen Diakonenausbildung im VEDD

Präambel

UEK

Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen.

Im Diakonat nimmt die Gemeinde ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat der Kirche sind Frauen und Männer mit unterschiedlicher Ausbildung, die gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung ausführen. In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.

EKM

Vgl. § 1

ELKWUE

Die Kirche lebt aus dem Evangelium Jesu Christi. Sie ist beauftragt, das Evangelium in allen seinen Dimensionen zu kommunizieren. Alle Getauften sind dazu berufen. Zur geordneten Erfüllung dieses Auftrages in Kirche und Gesellschaft beruft die Kirche Männer und Frauen und beauftragt sie mit verschiedenen Diensten.

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Mit ihrem diakonischen Dienst übernimmt die Kirche die Verantwortung dafür, dass alle Menschen das Evangelium und darin Gottes liebende Zuwendung erfahren können.

Dazu beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind.

Nordkirche

Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bezeugen in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen. Sie tragen dazu bei, dass Menschen Zugang zum christlichen Glauben finden und Kirche und Gemeinde als Ort des Glaubens erfahren können. Dies geschieht durch bildendes, unterstützendes und verkündigendes Handeln. In der Tradition der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wirken Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in gleicher und gleichzeitig in je eigener Weise an der Kommunikation des Evangeliums mit und tragen zum Aufbau der Kirche bei. Sie erfüllen ihre Aufgaben in kirchlichen und nicht-kirchlichen Arbeitsverhältnissen.

ELKB

Grundbestimmungen

Aufgaben aus Sicht des VEDD:

Angestrebt werden sollte mittelfristig eine Angleichung des Diakonischen Auftrags. Die Nordkirche hat u.E. dazu die aktuellste Fassung. Es ist dafür sinnvoll Formulierungen aus Einsegnungsformularen, die auch den Weg in manche Gesetze gefunden haben, mit aufzugreifen.

UEK

§ 1 Grundbestimmung

(1) Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingesegnet sind.

(2) 1 Der Diakonin und dem Diakon sind klar umgrenzte, möglichst selbstständige Aufgaben zuzuweisen. 2 Wenigstens ein Arbeitsgebiet soll sie oder er in eigener Verantwortung betreuen.

EKM

§1 Diakonischer Auftrag

(1) Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen. Im Diakonat nimmt die Kirche ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. Mitarbeiter im Diakonat der Kirche führen gemeinsam mit anderen Mitarbeitern den diakonischen Auftrag unter anderem in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Leitung, Seelsorge und Beratung aus. In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.

(2) Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiter im Diakonat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingesegnet sind.

ELKWUE

1. Grundbestimmungen

§1 Auftrag

(1) In ihrer Arbeit bezeugen Diakone/Diakoninnen die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen.

(2) Diakone/Diakoninnen sind beauftragt, durch Hilfeleistung an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mildern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.

(3) In der Jugend und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen Diakone/Diakoninnen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt.

(4) Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sich Diakone/Diakoninnen am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge.

Nordkirche

§ 2 Allgemeine Grundlagen

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben treten Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein und legen die Wahrung der in der Gottes Ebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte ihrem Handeln zu Grunde. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, insbesondere anvertraute Kinder, Jugendliche sowie hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen vor allen Formen körperlicher und seelischer Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Sie haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

(2) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen haben sich so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Gemeinsamkeiten und Besonderheiten des Dienstes

(1) Der Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen richtet sich an verschiedene Zielgruppen und geschieht durch bildendes, unterstützendes und verkündigendes Handeln. Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können im Rahmen ihres Dienstes gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Der Dienst der Diakoninnen und Diakone widmet sich insbesondere dem kirchlich-dia-

ELKB

§ 1 Amt des Diakons und der Diakonin, Geltungsbereich.

(1) Das Amt des Diakons oder der Diakonin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist bestimmt durch den diakonischen Auftrag der Kirche (§ 1 Diakoniegesetz) und dient dem Ziel, Kirche diakonisch und Diakonie kirchlich zu gestalten. Dazu verbindet es den sozial-diakonischen Dienst mit dem Auftrag der Seelsorge und Wortverkündigung im Rahmen eines bestimmten Dienstes.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt das Diakonendienstverhältnis als Form des geordneten kirchlichen Dienstes, in den diejenigen Diakone und Diakoninnen eingesegnet werden, die der Rummelsberger Brüderschaft oder der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg angehören.

(3) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen anderer Gemeinschaften und Ausbildungsstätten bleiben hiervon unberührt.

UEK

EKM

konischen Auftrag der Kirche. Er soll dazu beitragen, Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen zu helfen. Er fördert ihre Befähigung zu einer selbständigen Lebensführung und zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Er soll dazu beitragen, Ursachen von Notlagen und Benachteiligungen zu überwinden.

(3) Der Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen widmet sich insbesondere dem Bildungsauftrag der Kirche und der Gemeindeentwicklung. Dazu gehört die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einschließlich der schulkooperativen Arbeit. Davon umfasst sind ebenfalls außerschulische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote für Familien und Menschen in bestimmten Lebensabschnitten.

(4) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die in nicht-kirchlichen Bereichen des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens tätig werden, üben diese Tätigkeit im Bewusstsein ihrer diakonisch-gemeindepädagogischen Identität im Sinne von § 2 aus.

Geltungsbereich

UEK

EKM

Aufgaben aus Sicht des VEDD:

Das Verhältnis zu anderen Berufsgruppen mit ähnlichem Auftrag sollte geklärt werden, insbesondere in Abstimmung mit dem theologischen Auftrag der Diakoninnen und Diakone.

Auch die Bedingungen der Durchlässigkeit zwischen den Gliedkirchen und der landeskirchenübergreifenden Anerkennung von Abschlüssen innerhalb der EKD bzgl. Berufung und Einsegnung sollten definiert werden.

Vorschlag: Wenn eine Landeskirche einen doppelt qualifizierten Diakon bzw. eine doppelt qualifizierte Diakonin auf FH-Ebene (oder auf DQR-Level 6 in kircheneigener Definition, s.u. nächstes Kapitel) eingeseget und somit anerkannt hat, sollte diese Anerkennung auch von anderen Landeskirchen anerkannt werden.

Unterschiedliche Qualifikationsprofile schließen eine grundsätzliche Anerkennung der Einsegnung nicht aus, Nachqualifizierungen für gewünschte Schwerpunkte/Berufsprofile können zur Auflage gemacht werden.

ELKWUE

§2 Geltungsbereich

(1) Bewerber/Bewerberinnen, die von der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg und in anderen anerkannten Ausbildungsstätten ausgebildet worden sind, werden nach diesem Gesetz in den Dienst genommen.

(2) Der Oberkirchenrat kann Ausbildungsgänge und Prüfungen anerkennen, wenn sie der nach § 3 vorgesehenen Ausbildung gleichwertig sind.

Nordkirche

§1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Qualifikation, die Einsegnung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Zuständig für die Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz ist das Landeskirchenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

ELKB

Ausbildung

Aufgaben aus Sicht des VEDD:

Hier ist die Levelfrage (Abschluss, Eingruppierung, usw.) zu klären. Die Kirchen sollten ihre Chance und ihren Freiraum nutzen, die verschiedenen Abschlüsse auf einer Ebene gleich zu behandeln (z.B. durch Festlegung auf gemeinsame Beurteilungskriterien/-maßstäbe). Der Deutsche Qualifikationsrahmen ord-net Fachschulen und Fachhochschulen auf demselben Level 6 ein.

Modularisierte Aufbau-/Ergänzungsausbildungen bei Ev. (Fach-)Hochschulen sind eine Basis die Ausbildungen näher zusammenzuführen.

Das verbindende Element ist die Berufung am Ende der Ausbildung / des Studiums durch die Kirche in das Amt der Diakonin und des Diakons. Diese Regelungen sind allein durch die Gesetzgebung der Kirche fest-zusetzen.

Ebenso sollte im Rahmen des Dienstverhältnisses auch die (unterstützte) Pflicht zur Fort-/Weiterbildung verbindlich festgelegt werden, vor allem die zum Berufseinstieg.

UEK

§ 2

(1) Die Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon dauert insgesamt wenigstens fünf Jahre und umfasst eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung sowie

1. eine unter Einschluss eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf, die einen Fachschulabschluss oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt,

oder

2. eine mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Pflegeberuf, die einen Fachschulabschluss oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt,

oder

3. die Ausbildung in einem Sozialberuf oder einem Pflegeberuf oder einem Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonats förderlich ist, wenn nach Abschluss dieser Ausbildung mindestens fünf Jahre eine hauptberufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie ausgeübt wurde.

(2) Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden.

(3) 1 Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung erlässt der Rat. 2 Einzelheiten der Ausbildung regeln die Gliedkirchen in einer Ausbildungs-

EKM

§2 Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Diakon dauert insgesamt wenigstens vier Jahre und umfasst eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung sowie

1. eine unter Einschluss eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf oder Pflegeberuf, die mindestens einen Fachschulabschluss oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt,

oder

2. die Ausbildung in einem Sozialberuf oder einem Pflegeberuf oder einem Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonats förderlich ist. Dieser Ausbildung soll eine berufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie von mindestens einem Jahr folgen oder vorangehen oder im direkten Anschluss an den Abschluss der gesamten Ausbildung unmittelbar bevorstehen.

(2) Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden.

(3) Einzelheiten der Ausbildung werden in einer Diakonenausbildungsordnung geregelt, die im Benehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.

(4) Die theologisch-diakonische Ausbildung findet in der Verantwortung einer Einrichtung statt, die vom Landeskirchenamt als Ausbildungsstätte für Diakone anerkannt ist.

§3 Zulassung zur Ausbildung

ELKWUE

§3 Ausbildungsziel und Ausbildungsgänge

(1) Ziel der Regelausbildung ist es, dem Diakon/der Diakonin das erforderliche Fachwissen zu vermitteln. Das geschieht sowohl durch eine kirchlich geordnete, theologische als auch durch eine staatlich anerkannte, soziale, pflegerische oder pädagogische Ausbildung.

(2) Für die Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin sollen von den Ausbildungsstätten nur evangelische Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die zur späteren Übernahme des Diakonenamtes geeignet erscheinen. Sie sollen eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde, einer diakonischen Einrichtung oder in der Jugendarbeit nachweisen. Vorausgesetzt werden Mittlere Reife und eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder Abitur bzw. Fachhochschulreife und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit. Die Bewerber und Bewerberinnen sollen gesundheitlich für den künftigen Dienst geeignet sein. Sie sollen das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Die Regelausbildung zum Diakon/zur Diakonin besteht aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg.

Nordkirche

§ 4 Studium und Ausbildung

(1) Die Regelausbildung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen erfolgt durch ein Studium oder eine Ausbildung in einem durch die Landeskirche anerkannten Ausbildungsgang einer kirchlichen Ausbildungsstätte oder Hochschule, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist. Das Studium und die Ausbildung nach Satz 1 müssen grundsätzlich nach Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) in der bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes veröffentlichten Fassung als gleichberechtigt zuordnungsfähig sein. Sie können berufsbegleitend sein.

(2) Eine diakonische oder gemeindepädagogische Ausbildung in einer kirchlichen Ausbildungsstätte der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn sie durch eine Aufbauausbildung ergänzt wurde.

(3) Eine diakonische oder gemeindepädagogische Ausbildung in einer evangelischen Ausbildungsstätte in freier Trägerschaft, die nicht die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn sie durch eine Aufbauausbildung ergänzt wurde. Die zuständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland muss ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht in der Ausbildungsstätte in freier Trägerschaft ausüben.

ELKB

§ 5 Ausbildung zum Diakon oder zur Diakonin.

(1) Für die Ausbildung zum Diakon oder zur Diakonin werden Bewerber und Bewerberinnen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses mit mindestens mittlerer Reife oder einem gleichwertigen Schulabschluss zugelassen. Sie sollen das 17. Lebensjahr vollendet haben und müssen die für den späteren Dienst als Diakon oder Diakonin erforderliche persönliche Eignung aufweisen. Der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Rummelsberger Brüderschaft bzw. der Leiterin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg in begründeten Einzelfällen Ausnahmen hinsichtlich des vorgeschriebenen Mindestalters zulassen.

(2) Die Ausbildung erfolgt in drei Stufen:

a) einem Grundseminar am Studienzentrum Rummelsberg,

b) einer staatlich anerkannten Fachausbildung in einem sozialen Beruf sowie

c) dem Studiengang Diakonik (Bachelor) an der Evangelischen Hochschule Nürnberg.

Das Nähere wird durch den Landeskirchenrat in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.

(3) Der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Rum-

UEK

ordnung, die im Benehmen mit den Ausbildungsstätten nach § 3 Abs. 1 erlassen wird.

(4) 1 An die Ausbildung kann sich eine Aufbauausbildung oder eine verpflichtende Fortbildung anschließen. 2 Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 3

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung findet in der Verantwortung einer Einrichtung statt, die von der Kirchenleitung der Gliedkirche, in deren Bereich sie liegt, und vom Rat als Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone anerkannt ist.

(2) Die Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll in der Regel entweder in zeitlicher und organisatorischer Verbindung mit der theologisch-diakonischen Ausbildung stattfinden oder dieser vorausgegangen sein.

§ 4

(1) Zur theologisch-diakonischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. nicht älter als 35 Jahre ist,
3. die Fachoberschulreife oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss besitzt und
4. zu einer späteren Mitarbeit im Diakonat geeignet erscheint und nicht aus gesundheitlichen Gründen an einem solchen Dienst gehindert sein wird.

(2) 1 Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte. 2 Diese kann im Einvernehmen mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) der zuständigen Gliedkirche Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 zulassen.

§ 5

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ausbildungsstätte mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) 1 Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus einer oder einem Beauftragten der zuständigen Kirchenleitung, der Leiterin oder dem Leiter und Lehrkräften der Ausbildungsstätte besteht. 2 Die oder der Beauftragte der Kirchenleitung führt den Vorsitz.

(4) 1 Allgemeine Richtlinien für die Prüfung erlässt der Rat. 2 Einzelheiten regeln die Gliedkirchen in einer Prüfungsordnung, die im Einvernehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.

EKM

(1) Zur theologisch-diakonischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer 1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,

2. einen Realschulabschluss oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluss besitzt und

3. zu einer späteren Mitarbeit im Diakonat geeignet erscheint.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte. Diese kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 1 zulassen.

(4) Ein sozial- oder humanwissenschaftliches oder theologisches Studium in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte oder Hochschule kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn es durch einen mindestens einjährigen entsprechenden Aufbaustudiengang an einer Hochschule oder eine mindestens zweijährige entsprechende Aufbauausbildung in einer kirchlichen Ausbildungsstätte ergänzt wurde. Diese können berufsbegleitend sein. Das Studium nach Satz 1 muss sich am Niveau 6 des DQR orientieren.

(5) Näheres zu den Anforderungen an die Aufbauausbildungen der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 5 Anerkennung von Abschlüssen

(1) Die Qualifikation von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die sich am Niveau 6 des DQR orientiert und die von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt wurde, ist als der Regelausbildung nach § 4 Absatz 1 gleichgestellte Ausbildung anzuerkennen.

(2) Die Qualifikation von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die sich nicht am Niveau 6 des DQR orientiert und die von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt wurde, ist als der Regelausbildung nach § 4 Absatz 1 gleichgestellte Ausbildung anzuerkennen, wenn sie durch eine Aufbauausbildung nach § 4 Absatz 2, 3 oder 4 ergänzt wurde.

melsberger Bruderschaft bzw. der Leiterin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg eine andere Ausbildung oder Prüfung als gleichwertig anerkennen. Vor der Entscheidung ist die Zustimmung des Landeskirchenrates einzuholen.

Einsegnung

Aufgaben aus Sicht des VEDD:

Diakone und Diakoninnen erhalten die kirchliche Beauftragung, verbunden mit ihrer sozial- bzw. pflegfachlichen staatlich anerkannten Ausbildung, durch die Einsegnung (und ggf. Sendung). Das ist auch möglich, wenn sie nicht direkt bei Kirche oder Diakonie arbeiten.

Die Fürsorge und Verantwortung der Landeskirche für Eingeseignete, die nicht im kirchlichen Dienst arbeiten, ist zu klären.

Diakone und Diakoninnen wirken, durch Berufung und Einsegnung, am diakonischen Auftrag der Kirche in der Welt mit. Dafür brauchen sie eine Zusage für ihren Dienst all an allen Orten.

Einsegnen und durch die Einsegnung mit einem Auftrag versehen kann die Kirche auch Menschen, die sie nicht selbst anstellt (vgl. Religionslehrer, Militärfarrerinnen, Lektoren, Prädikantinnen usw.). Dies sollte für DiakonInnen, die nicht direkt bei der Kirche angestellt sind, überlegt und die Folgen bedacht werden.

UEK

Abschnitt III

Einsegnung und Anstellungsfähigkeit

§ 6

(1) Wer die Prüfung mit Erfolg abgelegt und eine Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durchlaufen hat, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und zum Auftrag und Dienst der Diakonin oder des Diakons bereit ist, wird auf Antrag eingeseignet.

(2) 1 Die Einsegnung wird nach der Ordnung der Agende im Auftrag der Kirche vollzogen. 2 Gehören Einzusegnende einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Abs. 1 an, so ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen.

(3) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 7

1 Zur Diakonin oder zum Diakon kann auf Antrag auch eingeseignet werden, wer eine Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durchlaufen und eine theologisch-diakonische Ausbildung außerhalb einer Ausbildungsstätte nach § 3 Abs. 1 mit Erfolg abgeschlossen hat. 2 Diese Ausbildung muss mindestens einer Ausbildung nach den Allgemeinen Richtlinien nach § 2 Abs. 3 vergleichbar sein. 3 Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat), in dessen Bereich die Einsegnung

EKM

§ 5 Antrag auf Einsegnung

(1) Auf Antrag kann zum Diakon eingeseignet werden, wer

1. die Prüfung nach § 4 mit Erfolg abgelegt hat,
2. eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 durchlaufen hat,
3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer mit ihr in Gemeinschaft stehenden Kirche angehört,
4. Mitglied einer diakonischen Gemeinschaft nach § 10 ist und
5. zum Auftrag und Dienst des Diakons bereit ist.

(2) 1 Zum Diakon kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 Nummer 2 auch eingeseignet werden, wer eine theologisch-diakonische Ausbildung nach § 2 Absatz 1 mit Erfolg abgeschlossen sowie eine sonstige berufliche Ausbildung absolviert hat, die nicht die Anforderungen des § 2 erfüllt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er auch ohne Anstellungsverhältnis in Kirche und Diakonie in die Gesellschaft hinein als Diakon wirken will. 2 Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Landeskirchenamt. 3 Die diakonische Gemeinschaft gibt dazu ein Votum ab.

(3) 1 Zum Diakon kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch eingeseignet werden, wer eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 durchlaufen und eine gleichwertige theologisch-diakonische Ausbildung außerhalb einer Aus-

ELKWUE

§ 4 Berufung

(1) Die Berufung zum Diakon/zur Diakonin wird durch die Landeskirche verantwortet.

(2) Der Berufung geht stets die Verpflichtung voraus. Der Diakon/die Diakonin verpflichtet sich, seinen/ihren Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung der Landeskirche zu tun und mitzuhelfen, daß das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird.

(3) Mit der Berufung wird öffentlich bestätigt, daß dem/der Berufenen die Rechte und Pflichten eines Diakons/einer Diakonin übertragen sind.

(4) Die Berufung wird durch einen/eine vom Oberkirchenrat bestimmte(n) Beauftragte(n) nach Abschluß des Studiums vorgenommen. Sie erfolgt im Regelfall gruppenweise nach entsprechenden Vorbereitungstagen an einem vom Oberkirchenrat bestimmten Ort.

(5) Die Berufung kann auch in einem Gemeindegottesdienst im Dienstbereich des/der zu Berufenden erfolgen. In diesem Gottesdienst sollen außer dem Rechtsträger, bei dem der Diakon/die Diakonin Dienst tun soll, auch die Heimatgemeinde vertreten sein. In diesem Falle nimmt in der Regel der zuständige Dekan/die zuständige Dekanin die Berufung vor. Der Diakon/die Diakonin wählt aus den Vertretern nach Satz 2 zwei Zeugen aus, die zusammen

Nordkirche

§6 Antrag auf Einsegnung der Diakoninnen und Diakone

Auf Antrag kann zur Diakonin bzw. zum Diakon eingesegnet werden,

1. wer eine Regelausbildung gemäß § 4 Absatz 1 oder eine dieser Regelausbildung gleichgestellte Ausbildung nach § 4 Absatz 2 bis 4 absolviert hat und die Abschlussprüfung bestanden hat oder
2. dessen Qualifikation gemäß § 5 anerkannt wurde und
3. wer Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und
4. zum Dienst einer Diakonin bzw. eines Diakons im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bereit ist.

§ 7 Antrag auf Einsegnung der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Auf Antrag kann zur Gemeindepädagogin bzw. zum Gemeindepädagogen eingesegnet werden,

1. wer eine Regelausbildung gemäß § 4 Absatz 1 oder eine dieser Regelausbildung gleichgestellte Ausbildung nach § 4 Absatz 2 bis 4 absolviert hat und die Abschlussprüfung bestanden hat oder
2. dessen Qualifikation gemäß § 5 anerkannt wurde und
3. wer Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und

ELKB

§ 6 Einsegnung.

(1) In das Amt des Diakons oder der Diakonin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann eingesegnet werden, wer

- a) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehört,
- b) der Rummelsberger Bruderschaft oder der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg als Mitglied angehört,
- c) die vorgeschriebene Anstellungsprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
- d) durch die Leitung der jeweiligen Gemeinschaft die Feststellung der gemeinschaftlichen Eignung erhalten hat,
- e) durch den Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen die Feststellung der dienstlichen Eignung erhalten hat,
- f) einen Antrag auf Einsegnung an den Rektor oder die Rektorin gestellt hat und
- g) bereit ist, die mit der Einsegnung verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen.

(2) Der Entscheidung über die Einsegnung geht eine persönliche schriftliche Stellungnahme zur Heiligen Schrift und zum Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie ein Gespräch hierüber mit dem Rektor oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen voraus.

UEK

vollzogen werden soll. 4 § 6 gilt entsprechend.

EKM

bildungsstätte nach § 2 Absatz 4 mit Erfolg abgeschlossen hat. 2 Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) 1 Der Antrag auf Einsegnung ist an die diakonische Gemeinschaft zu richten. 2 Diese schlägt den Einzusegnenden dem Landeskirchenamt zur Einsegnung vor.

§ 6 Einsegnung

(1) 1 Die Einsegnung erfolgt durch den Landesbischof, soweit er nicht einen Regionalbischof damit beauftragt. 2 Der Einsegnende führt vorher ein geistlich-theologisches Gespräch mit den Einzusegnenden.

(2) 1 Die Einsegnung wird nach der Ordnung der Agende vollzogen. 2 Die Diakonische Gemeinschaft, der der Diakon angehört, ist zu beteiligen.

(3) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Mit der Einsegnung erwirbt der Eingesegnete das Recht sich „Diakonin“ beziehungsweise „Diakon“ zu nennen.

ELKWUE

mit dem die Berufung Vornehmenden den ordnungsgemäßen Vollzug der Berufung beurkunden.

(6) Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch dann, wenn der/die zu Berufende bereits von einer kirchlichen Gemeinschaft eingesegnet worden ist.

(8) Der Diakon/die Diakonin ist verpflichtet, außer der Wahrnehmung der fachlichen Fortbildung (§ 1 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung⁴) regelmäßig die von der Landeskirche gemeinsam mit den Gemeinschaften im Diakonienamt verantworteten geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen

Zu § 4: (Berufung)

(1) Die Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin nimmt der oder die Beauftragte der Landeskirche vor.

(2) Die Durchführung der Berufung in einem Gemeindegottesdienst bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrats. Die Abweichung von der Regelberufung ist zu begründen.

(3) Über die Berufung ist eine Urkunde, einschließlich Verpflichtungserklärung, nach den Anlagen 1 a) oder b) auszustellen.

(4) Die verpflichtende geistlich-theologische Fortbildung erfolgt zusätzlich zur fachlichen Fortbildung nach der Kirchlichen Anstellungsordnung. Die Fortbildungsmaßnahmen werden

Nordkirche

4. zum Dienst einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bereit ist.

§8 Einsegnung

(1) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen stehen durch die Einsegnung in einer besonderen Gemeinschaft untereinander. Sie sollen bereit sein, einander anzunehmen und sich in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben. Sie sind bei ihrem Dienst auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe aller anderen in den Dienst der Kirche Gerufenen angewiesen. Sie üben ihren Dienst mit diesen zusammen in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr übertragenen Aufgaben aus.

(2) Mit der Einsegnung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird das Recht erworben, den Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland aufzunehmen, sich auf Stellen im diakonischen und gemeindepädagogischen Dienst zu bewerben und die jeweilige Dienstbezeichnung „Diakonin“ bzw. „Diakon“ oder „Gemeindepädagogin“ bzw. „Gemeindepädagoge“ zu führen.

(3) Das Recht nach Absatz 2 wird auch mit der Einsegnung in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben, soweit die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 oder 2 anerkannt wurde.

(4) Die Einsegnung wird von der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel oder einer von ihr bzw. ihm benannten Vertreterin oder einem von ihr bzw. ihm benannten Vertreter vollzogen. Sie bzw. er sorgt für eine geistliche Begleitung der im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland tätigen Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Wird die bzw. der Einzusegnende Mitglied in einer nach § 11 Absatz 2 anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen. Wird die bzw. der Einzusegnende kein Mitglied einer anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nach § 11 Absatz 2, kann eine Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft nach § 11 Absatz 2 bei der Einsegnung beteiligt werden.

ELKB

(3) Die Einsegnung setzt voraus, dass ein geordneter Dienst übertragen werden soll, der dem Diakon oder der Diakonin die Möglichkeit gibt, der bei der Einsegnung zu gelobenden Verpflichtung nachzukommen.

(4) Diakone und Diakoninnen werden durch die Einsegnung verpflichtet, das anvertraute Amt im Gehorsam vor Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in Wort und Tat zu verkündigen, ihren Dienst nach den Ordnungen ihrer Kirche auszuüben, Verschwiegenheit zu wahren und sich in ihrem Dienst sowie in ihrer Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Einsegnung wird durch den Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen im Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach agendarischer Ordnung unter Beteiligung des Leiters der Rummelsberger Brüderschaft bzw. der Leiterin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg sowie eines ordinierten Mitglieds des Landeskirchenrates oder einer von diesem beauftragten Person vollzogen. Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Die Einsegnung eines Diakons oder einer Diakonin einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines anderen gliedkirchlichen Zusammenschlusses kann durch den Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen im Einvernehmen mit dem Leiter der Rummelsberger Brüderschaft oder der Leiterin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist die Zustimmung des Landeskirchenrates einzuholen.

§ 9 Beauftragung, Verpflichtung.

(1) Der Diakon oder die Diakonin wird durch den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis in einem Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung beauftragt. Der

UEK

EKM

ELKWUE

vom Zentrum Diakonot und den
Gemeinschaften im Diakonen-
amt angeboten. Die anerkannten
geistlich-theologischen Fortbil-
dungsveranstaltungen werden
vom Zentrum Diakonot bekannt
gemacht..

Nordkirche

(5) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Einsegnung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 10 Einführung und Verabschiedung

Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in ihre jeweilige Stelle an ihrem Dienstsitz in einem Gottesdienst eingeführt. Sie können bei Beendigung ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst verabschiedet werden. Gehören sie einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen an, ist diese an der Einführung oder Verabschiedung zu beteiligen.

§ 12 Pflicht zur Fortbildung

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert die berufliche Weiterentwicklung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Dazu gehören Angebote zur Fort- und Weiterbildung, Supervision und Beratung der Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und weiterer kirchlicher Anbieter auf der Grundlage des in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland jeweils geltenden Rechts zur Fort- und Weiterbildung und Supervision.

(2) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.

(3) Im ersten Dienstjahr in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland absolvieren Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ein verpflichtendes Mentoring-Programm.

ELKB

Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich im Gottesdienst durch den zuständigen Dekan oder die zuständige Dekanin vertreten lassen. Im Gottesdienst verpflichtet sich der Diakon oder die Diakonin, die Rechte aus der Beauftragung nach Schrift und Bekenntnis und gemäß den kirchlichen Ordnungen auszuüben.

(2) Wird einem Diakon oder einer Diakonin nach bereits erfolgter Beauftragung aufgrund dieses Kirchengesetzes ein neuer Dienst übertragen, der die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einschließt, wird im Einführungsgottesdienst an die Beauftragung erinnert.

(3) Über die Beauftragung und Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Über die Beauftragung wird durch den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine Urkunde ausgestellt. Das Landeskirchenamt und der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen erhalten eine Abschrift der Urkunde und der Niederschrift. Die Beauftragung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 10 Pflichten aus der Beauftragung.

(1) Der Diakon oder die Diakonin ist in der Wahrnehmung der Rechte aus der Beauftragung an die Richtlinien der in seinem oder ihrem Dienstbereich für das gottesdienstliche Leben verantwortlichen Organe gebunden und übt die Rechte aus der Beauftragung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin aus. § 28 Abs. 1 PfdG.EKD und die §§ 13 und 14 PfdAG sind zu beachten.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 34, 35 und 45 PfdG.EKD sowie § 15 PfdAG entsprechend.

Anstellungsfähigkeit, Anstellung, Dienst

Die Anstellung kann nur für die kirchlichen Arbeitsfelder geregelt und dafür Verantwortung getragen werden.

Dienstverhältnisse außerhalb der Kirche sind nicht im Verantwortungsbereich der Kirche für die Eingesegneten zugeordnet. Trotzdem ist die Kirche verantwortlich für die berufenen Personen als Diakoninnen und Diakone.

Dadurch können sich schwerwiegende Konflikte entwickeln, wenn sich zwischen kirchlichem Auftrag und dem Auftrag anderer Dienst- oder Arbeitgeber (oder Zweckverbände bei gemischten Anstellungsverhältnissen wie z.B. in der Schulsozialarbeit) Widersprüche auftun. Das kann nicht mehr wie früher durch einen Entsendungsvertrag geregelt werden, erfordert aber Fantasie, das im Sinne der Auftragstreue, der Amtstreue und Loyalität zwischen einsegnender Kirche und Eingesegneten zu regeln (z.B. durch eine Dienstordnung oder eine Klärung der Rolle der Vorsteher bzw. Ältesten). Bei Bedarf sind finanzielle Regelungen vorzusehen, die Freistellungen für geistlich-theologische Fortbildungen der Berufenen ermöglichen und die Mitgliedschaft in einer diakonischen Gemeinschaft ist (verpflichtend) zu empfehlen.

Diakonische Gemeinschaften, als Berufs- und Berufungsgemeinschaften, sind Orte der Reflexion beruflichen Handelns und der geistlichen Begleitung. Als solche tragen sie bei zur Bindung an den diakonischen Auftrag im Amt. Aus der Tradition heraus waren sie dafür von den Landeskirchen und / oder diakonischen Unternehmen beauftragt, den Dienst an allen Orten zu begleiten.

UEK

§ 8

(1) Mit der Einsegnung erwirbt die Diakonin oder der Diakon die Anstellungsfähigkeit und mit dieser das Recht, sich »Diakonin« oder »Diakon« zu nennen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit kann auf Antrag auch an Personen verliehen werden, die eine Ausbildung im Sinne des Abschnitt II abgeschlossen haben und bereits ordiniert oder zu einem anderen kirchlichen Dienst eingeseignet worden sind.

(3) 1 Über die Anstellungsfähigkeit stellt das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) eine Urkunde aus. 2 Die Urkunden über die Einsegnung und die Anstellungsfähigkeit können zu einer Urkunde zusammengefasst werden.

(4) Die in einer der Gliedkirchen erworbene Anstellungsfähigkeit gilt im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.

Abschnitt V Anstellung

§ 11

(1) Als Diakonin oder Diakon darf nur angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit besitzt.

(2) Bei Anstellung von Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Abs. 1 durch eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis, einen aus solchen Körperschaft-

EKM

§ 8 Ausgestaltung des beruflichen Dienstes

(1) Diakone werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst eingeführt.

(2) 1 Bei Anstellung von Mitgliedern einer anerkannten diakonischen Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 sind die Bestimmungen der Ordnung der diakonischen Gemeinschaft zu berücksichtigen. 2 Den Mitgliedern ist die Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinschaft zu ermöglichen, wenn dem keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) 1 Dem Diakon sind klar umgrenzte, möglichst selbstständige Aufgaben zuzuweisen. 2 Die Aufgaben sind in einer Dienstanweisung im Einzelnen aufzuführen. 3 Der Diakon kann verlangen, dass ein Vertreter der diakonischen Gemeinschaft bei der Erarbeitung der Dienstanweisung hinzugezogen wird.

(4) Bestimmungen über kirchenaufsichtliche Genehmigungen bleiben unberührt.

ELKWUE

§ 5 Anstellungsfähigkeit

(1) Mit der Berufung erhält der Diakon/die Diakonin die Anstellungsfähigkeit, wenn er/sie einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und im übrigen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 erfüllt sind. Über die Anstellungsfähigkeit stellt der Oberkirchenrat eine Bescheinigung aus.

(2) Mit der Aushändigung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch des Diakons/der Diakonin auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.

Zu § 5: (Anstellungsfähigkeit)

Die Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach Anlage 2 a) oder b).

§ 7 Anstellung

(1) Als Diakon/Diakonin darf nur angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit als Diakon/Diakonin besitzt.

(2) Gehört ein Diakon/ eine Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt an, so ist diese bei seiner/ihrer Anstellung zu hören.

(3) Die ordentliche Kündigung durch den Anstellungsträger ist ausgeschlossen, wenn sich der Diakon/die Diakonin in einer zweijährigen Tätigkeit bewährt hat. Diese Bewährungszeit kann höchstens um ein Jahr verlängert werden.⁵

Zu § 7: (Anstellung)

(aufgehoben)

Nordkirche

§ 17 Ausschreibung, Stellen und Anstellungsträger

(1) Zu besetzende Stellen sind durch den Anstellungsträger grundsätzlich auszuschreiben. Ein Verzicht auf Ausschreibung bedarf der Genehmigung durch die übergeordnete Dienststelle. Stellen mit diakonischen oder gemeindepädagogischen Aufgaben sind in der Regel für Diakoninnen und Diakone sowie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Sinne dieses Kirchengesetzes auszuschreiben.

(2) Stellen sind auf der Grundlage der Musterstellenausschreibung und der Musterstellenbeschreibung auszuschreiben, die Tätigkeitsmerkmale und Qualifikationsanforderungen enthalten. Die Musterstellenbeschreibung und die Musterstellenausschreibung werden durch das Landeskirchenamt unter Einbeziehung der Landeskirchlichen Beauftragten bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten nach § 13 erstellt.

(3) Anstellungsträger für Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in kirchengemeindlichen und regionalen Aufgabenfeldern kann auch der jeweilige Kirchenkreis sein. Der Stellenumfang einer Stelle soll mindestens 50 Prozent einer Vollbeschäftigung betragen. Bei mehreren Teilzeitstellen in der Region soll die Anstellung bei einem Anstellungsträger gewährleistet werden. Näheres soll in einem Kooperationsvertrag geregelt werden.

ELKB

§ 2 Diakonendienstverhältnis.

(1) Das Diakonendienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Dienstherr). Der Dienstherr besitzt das Recht, Diakonendienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrnfähigkeit).

(2) Der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen übt als dienstvorgesetzte Person im Auftrag des Landeskirchenrates die Dienstaufsicht über alle Diakone und Diakoninnen aus (§ 29).

[Genauerer s.u. unter Dienstordnung]

UEK

ten gebildeten Verband oder ein kirchliches Werk sind die Bestimmungen der Ordnung der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

(3) Diakoninnen und Diakone werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst eingeführt.

(4) 1 Die Aufgaben, die der Diakonin oder dem Diakon zugewiesen werden, sind in einer Dienstanweisung im Einzelnen aufzuführen. 2 Bei Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Abs. 1 bedarf die Dienstanweisung der Zustimmung dieser Gemeinschaft. 3 Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bleiben unberührt.

EKM

ELKWUE

(4) Der Anstellungsträger stellt sicher, dass die für den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen erforderlichen Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stehen.

§ 18 Stellenbesetzung und Aufsicht

(1) Bei der Besetzung von Stellen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände sollen die Beauftragten nach § 14 oder die zuständige Fachstelle des zuständigen Kirchenkreises beteiligt werden. Soll eine Stelle mit einer Person besetzt werden, die nicht Diakonin bzw. Diakon oder Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, soll durch den Anstellungsträger das Absolvieren einer berufsbegleitenden Qualifikation sichergestellt werden. Art und Umfang der berufsbegleitenden Qualifikation nach Satz 2 bestimmt das Landeskirchenamt.

(2) Erfolgt die Anstellung durch einen Kirchenkreis oder die Landeskirche, wird eine Dienstanweisung zu Beginn des Dienstes im Benehmen mit der zuständigen überregionalen Fachstelle erstellt. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist zu hören.

(3) Erfolgt die Anstellung durch eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, erstellt der Anstellungsträger zu Beginn des Dienstes im Benehmen mit den Beauftragten des zuständigen Kirchenkreises nach § 14 oder der zuständigen Fachstelle des zuständigen Kirchenkreises eine Dienstanweisung. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist zu hören.

(4) Im Rahmen ihrer bzw. seiner Dienstanweisung nimmt die Diakonin bzw. der Diakon und die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge ihre bzw. seine Aufgabe selbständig wahr.

(5) Die Aufsicht liegt beim Anstellungsträger. Er sorgt für eine angemessene Fachaufsicht, insbesondere durch die für das Themenfeld jeweils zuständige Fachstelle oder die von dieser Fachstelle beauftragte Person.

(6) Diakoninnen, Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie die Anstellungsträger haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen des diakonisch-gemeindepädagogischen Dienstes durch die jeweils zuständige Fachstelle.

(7) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen beraten die Jahresplanung und die Reflexion des Jahresberichts mit ihrem jeweiligen Anstellungsträger. Die jeweils zuständige Fachstelle kann hinzugezogen werden.

Entziehung der Rechte

Aufgaben aus Sicht des VEDD

Keines dieser Gesetze regelt ausführlich, welche kontinuierliche Beziehung die Landeskirche zu Diakoninnen und Diakonen pflegt und unterhält, die nicht in landeskirchlichen Diensten sind. Das wäre nötig, um a) zu erfahren, ob sie z. B. aus der Kirche ausgetreten sind, und b) entspricht das Verhältnis von der beruflichen Kirche und Diakoninnen und Diakonen, dass ersterer sich gelegentlich danach erkundigt, ermutigt und vergewissert bzw. sich anhört, was anzuhören ist.

Diese Aufgabe können Diakonische Gemeinschaften u. ä. übernehmen (Pflichtmitgliedschaft) – wer aber unterhält die Beziehung zu den nicht einer Gemeinschaft angehörenden Diakoninnen und Diakonen? Dazu bräuchte es einen landeskirchlichen Diakonentag, -konvent o. ä.

UEK

§ 9

(1) 1 Die Anstellungsfähigkeit ist vom Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) zu entziehen,

1. wenn die Diakonin oder der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt,

2. wenn die Diakonin oder der Diakon in einem Disziplinarverfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt wird,

3. wenn einer Diakonin oder einem Diakon fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, dass sie oder er zur Mitarbeit im Diakonatsamt nicht mehr geeignet erscheint,

oder

4. wenn das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, dass diese oder dieser aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zur Mitarbeit im Diakonatsamt nicht mehr geeignet erscheint.

2 Gehört die Diakonin oder der Diakon einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Abs. 1 an, so ist diese in den Fällen der Nummer 3 und 4 zu hören. 3 Der Beschluss über die Entziehung der Anstellungsfähigkeit unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(2) Auf die Anstellungsfähigkeit kann verzichtet werden.

EKM

§ 9 Entziehung der Rechte

(1) 1 Die mit der Einsegnung übertragenen Rechte sind vom Landeskirchenamt zu entziehen,

1. wenn der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt;

2. wenn der Diakon in einem Disziplinarverfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt wird;

3. wenn einem Diakon außerordentlich gekündigt worden ist und das Landeskirchenamt feststellt, dass er zur Mitarbeit im Diakonatsamt nicht mehr geeignet erscheint;

4. wenn der Diakon aus der Gemeinschaft austritt ohne in eine andere zu wechseln oder ausgeschlossen wird oder

5. wenn das Landeskirchenamt feststellt, dass der Diakon aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zur Mitarbeit im Diakonatsamt nicht mehr geeignet ist.

2 Der Diakon und die diakonische Gemeinschaft, der der Diakon angehört, sind in den Fällen der Nummern 3, 4 und 5 zu hören. 3 Der Beschluss über die Entziehung der Rechte unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(2) Auf die Rechte aus der Einsegnung kann verzichtet werden.

(3) 1 Wem die Rechte aus der Einsegnung entzogen wurden oder wer auf sie verzichtet hat, verliert das Recht, sich Diakon zu nennen. 2 Die Urkunde über die Einsegnung ist zurück zu geben.

ELKWUE

§ 6 Entzug der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Diakon/Diakonin ist vom Oberkirchenrat zu entziehen, wenn

a. der Diakon/die Diakonin aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,

b. das Dienstverhältnis durch außerordentliche Kündigung endet.

Gehört der Diakon/die Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonennam an, ist diese im Falle des Buchst. b) zu hören.

(2) Ein Diakon/eine Diakonin, dem/der die Anstellungsfähigkeit entzogen wird, verliert das Recht, sich Diakon/Diakonin zu nennen. Er/sie hat die Urkunde über die Berufung und die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit an den Oberkirchenrat zurückzugeben.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat einem ehemaligen Diakon/einer ehemaligen Diakonin die Anstellungsfähigkeit erneut verleihen. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Berufungsurkunde wird ohne erneute Berufung wieder ausgehändigt.

Nordkirche

§ 9 Entziehung der Rechte aus der Einsegnung

(1) Die Rechte aus der Einsegnung können durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof im Sprengel entzogen werden, wenn

1. der Austritt aus der Kirche erklärt wurde oder

2. ein schwerwiegender Verstoß gegen § 2 oder gegen die Loyalitätspflichten nach dem Arbeitsanforderungsgesetz vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

(2) Die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge ist vor der Entscheidung über die Entziehung nach Absatz 1 Nummer 2 durch das Landeskirchenamt anzuhören. Gehört sie bzw. er einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen an, ist diese vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 ebenfalls durch das Landeskirchenamt anzuhören.

(3) Werden die Rechte aus der Einsegnung entzogen, ist die Einsegnungsurkunde zurückzugeben. Der Entzug der Rechte aus der Einsegnung ist im Kirchlichen Amtsblatt und dem jeweiligen Anstellungsträger bekannt zu geben. Die erforderlichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind zu ziehen.

(4) In besonders begründeten Fällen können ehemalige Diakoninnen bzw. ehemalige Diakone

ELKB

§ 11 Ruhen, Verlust.

(1) Wird nach erteilter Beauftragung ein Dienst übertragen, der die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht einschließt, ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

(2) Hinsichtlich des Verlustes von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gilt § 5 PfdG.EKD entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über den Verlust der Rechte aus der Beauftragung und der Widerruf der Belassung auch durch den zuständigen Oberkirchenrat oder die zuständige Oberkirchenrätin im Kirchenkreis erfolgen kann.

§ 12 Erneutes Anvertrauen.

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können auf Antrag des Diakons oder der Diakonin und des kirchlichen Rechtsträgers, in dessen Bereich der Diakon oder die Diakonin eingesetzt ist oder wird, wieder anvertraut werden. § 7 gilt entsprechend.

(2) Im Übrigen findet § 6 PfdG.EKD entsprechende Anwendung.

UEK

(3) 1 Wer auf die Anstellungsfähigkeit verzichtet oder wem sie entzogen wird, verliert das Recht, sich Diakonin oder Diakon zu nennen. 2 Die Urkunden über Einsegnung und Anstellungsfähigkeit sind zurückzugeben. 3 Der Verlust der Anstellungsfähigkeit ist der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

(4) 1 In besonders begründeten Einzelfällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) einer ehemaligen Diakonin oder einem ehemaligen Diakon die Anstellungsfähigkeit erneut verleihen. 2 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

EKM

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Landeskirchenamt einem ehemaligen Diakon die Rechte aus der Einsegnung erneut verleihen.

ELKWUE

Nordkirche

ELKB

oder ehemalige Gemeindepädagoginnen bzw. ehemalige Gemeindepädagogen, deren Rechte aus der Einsegnung entzogen wurden, diese erneut erwerben.

Auftrag und Dienst (ggf. inkl. Verkündigung)

Die Unterschiede sind eklatant: von ganz unscharf und offen bis hin zu expliziten Regelungen, die übersehen, dass andere Ausbildungsstätten bzw. Kirche schon in ihrer Ausbildung/Studium theologische Kompetenzen enthalten. Diese theologischen Kompetenzen, die in Ausbildungen und Aus-, Fort- und Weiterbildungen für diesen Bereich erworben wurden, müssen als anerkenungsfähig benannt werden.

Der VEDD setzt sich dafür ein, dass diejenigen, die nach der Kompetenzmatrix ausgebildet werden, mit Abschluss der Ausbildung und Einsegnung Lektorinnen und Lektoren / Prädikantinnen und Prädikanten im Rahmen des Verkündigungsauftrags gleichgestellt sind.

Die Einbindung von Diakoninnen und Diakonen, die bei nichtkirchlichen Anstellungsträgern in den neben- und ehrenamtlichen Verkündigungsdiensten, Seelsorge u. a. arbeiten, könnte helfen, ihre Bindung an den Einsegnungsträger zu verstetigen und Menschen zu erreichen, die sich außerhalb kirchlicher Angebotsstruktur im Sozialraum bewegen.

Dabei geht es auch um folgende Rechte: Amtshandlungen, Bildung, Zielgruppenbindung, Seelsorgegeheimnis und Seelsorge-Geheimnisgesetz u.a. Und bei allen diesen Rechten auch um die Themen der Fach-/Dienstaufsicht – inkl. Auch bei ehren-/nebenamtlichen Diakoninnen und Diakonen.

UEK

§ 5 Mitwirkung im Gottesdienst

Der Diakon wirkt im Rahmen der kirchlichen Ordnung aufgrund eines besonderen Auftrages im gottesdienstlichen Leben einer Kirchengemeinde mit.

EKM

§7 Verkündigungsauftrag

(1) Mit der Einsegnung sind Diakone in Kirche und Gesellschaft im Auftrag der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der Verkündigung tätig. Sie werden auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 5 Kirchenverfassung EKM durch die Kirchenkreise beauftragt, in ihrem jeweiligen nach § 8 übertragenen Dienstbereich, Verkündigungsdienste wahrzunehmen und Gottesdienste zu leiten. Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen. Der diakonische Anstellungsträger trifft mit dem

Kirchenkreis Absprachen zur Einbindung des Verkündigungsdienstes der Diakone in den Kirchenkreis.

(2) Diakone gelten mit der Einsegnung darüber hinaus als mit dem ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung durch das Landeskirchenamt beauftragt. Für die Erteilung eines Dienstauftrages und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind die §§ 7 und 8 des Prädikanten- und Lektorengesetzes (PräLG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

ELKWUE

§ 8 Dienstaufgaben

Zu den Dienstaufgaben eines Diakons/einer Diakonin gehören:

- der Dienst an Gefährdeten, Kranken, Behinderten, Pflege- und Hilfsbedürftigen,
- der Dienst an jungen Menschen (Jugendarbeit, Jugendhilfe, Religionsunterricht),
- die Mitarbeit in der kirchlichen Bildungsarbeit und in missionarischen Diensten,
- der Dienst an alten Menschen,
- Begleitung und Beratung von einzelnen Menschen und Gruppen in der Gemeinde und Institutionen der Diakonie,
- Gewinnung und Anleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- Erteilung von Religionsunterricht.

Im Rahmen seines/ihrer jeweiligen Aufgabenbereichs obliegt dem Diakon/der Diakonin auch die Mitwirkung im Gottesdienst und in der Seelsorge.

§ 10

Amtseinführung

Der Diakon/die Diakonin wird in einem Gottesdienst in den Dienst eingeführt (§ 1 Abs. 2 und 3 Einführungsordnung7).

Nordkirche

§ 15 Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament

(1) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung ordnungsgemäß berufen werden, indem sie mit dem geordneten Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament beauftragt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Beauftragung besteht nicht.

(2) Die Beauftragung setzt:

1. die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. einen Antrag der Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich der Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament wahrgenommen werden soll sowie das Einvernehmen des zuständigen leitenden geistlichen Dienstes,
3. die persönliche Bereitschaft und Eignung,
4. in der Regel eine mindestens dreijährige berufliche Praxis im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich und
5. eine nachgewiesene Befähigung zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament und zur Leitung des Gottesdienstes voraus.

(3) Die Landeskirche entwickelt Ausbildungsgänge zum Erwerb der Qualifikation nach Absatz 2 Nummer 5. 2Qualifikationen, die in anderen Gliedkirchen der Evange-

ELKB

§ 7 Beauftragung.

(1) Diakone und Diakoninnen können auf Antrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Beauftragung gemäß Art. 13 der Kirchenverfassung berufen werden, soweit dies örtlich nötig und gewünscht ist.

(2) Mit der Beauftragung wird dem Diakon oder der Diakonin ein bestimmter Dienst übertragen. Dieser beinhaltet die öffentliche Wortverkündigung und nach Bedarf auch die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls. Gegebenenfalls kann auch die Leitung der Feier der Taufe Teil des bestimmten Dienstes sein. Bereich und Umfang des bestimmten Dienstes sind in der Dienstordnung zu regeln (§ 20).

(3) In begründeten Ausnahmefällen können Diakone und Diakoninnen auch beauftragt werden, wenn ihnen ein bestimmter ehrenamtlicher Dienst außerhalb des unmittelbaren Dienstbereiches übertragen wird. Dies gilt auch bei Diakonen und Diakoninnen im Ruhestand.

(4) Die Beauftragung ist einmalig und unbefristet.

§ 18 Dienstaufgaben im Diakonendienstverhältnis.

Ihren sozial-diakonischen Auftrag erfüllen Diakone und Diakoninnen in der Regel im Bereich der Verfassten Kirche und ihrer Diakonie. Orientiert an den kirchlichen

UEK

EKM

ELKWUE

Nordkirche

lischen Kirche in Deutschland erworben wurden, können anerkannt werden.

(4) Die Beauftragung erteilt die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel aufgrund einer Empfehlung des Landeskirchenamtes. 2Abweichend von Satz 1 wird die Beauftragung im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg im bischöflichen Auftrag von der jeweils zuständigen Pröpstin bzw. dem jeweils zuständigen Propst erteilt.

(5) Die Ausübung des Dienstes erfolgt nach Maßgabe eines Dienstauftrages und einer Dienstvereinbarung.

(6) Näheres über die Beauftragung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen einschließlich Vollzug und Beendigung, über Dienstauftrag und Dienstvereinbarung, über die Begleitung des Dienstes und die Aufsicht regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 16 Weitere Beauftragungen

(1) Für eine Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zur Erteilung von Religionsunterricht auf der Grundlage eines Gestellungsvertrages oder äquivalenter Regelungen gilt § 15 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 3 entsprechend unter Beachtung der im jeweiligen Land geltenden Vorschriften zum Religionsunterricht.

ELKB

Handlungsfeldern können Dienstaufgaben insbesondere in folgenden Bereichen übertragen werden:

a) Pflege geistlichen Lebens und diakonischer Spiritualität; gottesdienstliches Handeln im eigenen Arbeitsfeld; Mitwirkung im öffentlichen Gottesdienst in Liturgie, öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung je nach Umfang des bestimmten Dienstes;

b) Mitwirkung im Gemeindeaufbau; Zielgruppenarbeit mit dem Zielpunkt Integration; Organisationsaufgaben in der Gemeinde;

c) erzieherische Tätigkeiten sowie sozial- und gemeindepädagogische Aufgaben;

d) Seelsorge und Beratung als wesentlicher Teil jedes Arbeitsfeldes; Einsatz in der Gemeindegemeinschaft in Zusammenarbeit mit Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen sowie Seelsorge an Zielgruppen mit besonderem Integrations- und Begleitungsbedarf;

e) gemeinwesenorientierte Einsätze, sozialpolitische Arbeit;

f) Einsatz in ökumenischer Partnerschaft und Weltmission mit diakonischem Schwerpunkt;

g) Einsatz in diakonischen Einrichtungen und anderen sozialen Diensten;

h) bei Zusatzausbildung Tätigkeit im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Medien;

i) bei entsprechender Qualifikation Einsatz in der Aus-, Fort- und Weiterbildung Mitarbeitender der Kirche und ihrer Diakonie im Haupt-, Neben- und Ehrenamt;

j) Tätigkeiten in Verwaltung und Sozialmanagement, Übernahme von Leitungstätigkeit in der Diakonie oder bei kirchlichen Körperschaften.

§ 19 Übertragung eines Dienstes.

(1) Der Dienst der Diakone und Diakoninnen wird in der Regel in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und bei Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Bayern wahrgenommen. Darüber hinaus können Diakone und Diakoninnen Tätigkeiten auch bei anderen Trägern zugewiesen werden, um ihrem Einsegnungsversprechen nachzukommen.

(2) Der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen überträgt dem Diakon oder der Diakonin einen Dienst. Hierzu berät sich der Rektor oder die Rektorin vorher mit der Leitung

UEK

EKM

ELKWUE

Nordkirche

(2) Für eine Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zur Seelsorge gilt § 15 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 entsprechend unter Beachtung der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses. Die Beauftragung setzt in der Regel eine mindestens dreijährige diakonisch-gemeindepädagogische Tätigkeit voraus.

ELKB

der Rummelsberger Bruderschaft bzw. der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg.

(3) Die Übertragung eines Dienstes erfolgt im Einvernehmen mit dem Rechtsträger, in dessen Bereich der Diakon oder die Diakonin eingesetzt werden soll. Kommt zwischen einem Rechtsträger innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Rektor oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) Diakone und Diakoninnen bleiben an die Ordnungen ihrer jeweiligen Gemeinschaft gebunden, unbeschadet der Rechte und Pflichten, die sich aus dem jeweiligen Dienstverhältnis ergeben.

(5) Die Einführung in einen Dienst findet in der Regel in einem Gottesdienst auf der Grundlage einer genehmigten Ordnung statt und wird von einer Vertretung der jeweiligen Gemeinschaft mitgestaltet.

(6) Mit Zustimmung des Landeskirchenamtes können Stellenbeiträge erhoben werden.

Dienstordnung

UEK

EKM

ELKWUE

§ 9 Dienstordnung

(1) Der Dienst des Diakons/der Diakonin bestimmt sich nach einer Dienstordnung, soweit deren Aufgaben nicht anderweitig festliegen (z. B. durch Geschäftsverteilung). In der Dienstordnung muß auch geregelt werden, wer der/die unmittelbare Vorgesetzte ist.

(2) Die Dienstordnung wird nach Anhörung des Diakons/der Diakonin und im Benehmen mit dem vertretungsberechtigten Organ des Rechtsträgers erlassen, bei dem der Diakon/die Diakonin tätig ist. Die Dienstordnung der Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen sowie der Jugendreferenten/Jugendreferentinnen ist mit den Dienstaufträgen der Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen gemäß § 8 Württembergisches Pfarrergesetz⁶ abzustimmen.

Zu § 9: (Dienstordnung)

Die Dienstordnung ist für die jeweilige Berufsgruppe nach Anlage 3 zu erstellen.

Nordkirche

ELKB

§ 20 Dienstordnung.

(1) Der Dienst eines Diakons oder einer Diakonin bestimmt sich nach einer Dienstordnung, soweit die Aufgaben nicht anderweitig festgelegt sind. In der Dienstordnung ist zu regeln, wer unmittelbar vorgesetzte Person des Diakons oder der Diakonin ist. Bei einem Dienst auf einer Stelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nimmt diese Aufgabe grundsätzlich der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin wahr. Anderenfalls obliegt diese Aufgabe der jeweiligen Dienststellenleitung. In begründeten Einzelfällen kann der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen eine unmittelbar vorgesetzte Person bestimmen oder diese Aufgabe selbst wahrnehmen.

(2) Die Dienstordnung wird von der unmittelbar vorgesetzten Person im Einvernehmen mit dem Rektor oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen sowie im Benehmen mit dem Diakon oder der Diakonin und dem Rechtsträger festgelegt, bei dem der Diakon oder die Diakonin eingesetzt ist. Soweit der Diakon oder die Diakonin bei einem Dekanatsbezirk, einer (Gesamt-) Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Stiftung eingesetzt ist, ist die Dienstordnung dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg über den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis zur Genehmigung vorzulegen.

UEK

EKM

ELKWUE

Teil 6. Pflichten

§ 21 Grundbestimmung

Diakone und Diakoninnen haben in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen zu lassen, dass sie ihrem Auftrag verpflichtet sind. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichem Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 22 Amtsverschwiegenheit und Seelsorgegeheimnis.

(1) Diakone und Diakoninnen haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihres Dienstes bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Diakone und Diakoninnen haben über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Diakonendienstverhältnisses.

(4) Soweit Diakonen und Diakoninnen Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 23 Ehe und Familie.

Diakone und Diakoninnen dürfen das Leitbild von Ehe und Familie durch ihr dienstliches oder außerdienstliches Verhalten nicht beeinträchtigen. Im Übrigen gilt § 39 PfdG.EKD entsprechend.

§ 24 Amtspflichtverletzungen.

(1) Hinsichtlich einer Amtspflichtverletzung eines Diakons oder einer Diakonin gilt das Disziplinargesetz der EKD. Der Verdacht einer Amtspflichtverletzung ist dem Rektor oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen von der unmittelbar vorgesetzten Person unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Ahndung ausschließlich gemeinschaftlicher Ordnungsverstöße erfolgt nach Maßgabe der Ordnungen der Gemeinschaften.

UEK

EKM

ELKWUE

Teil 7. Rechte

§ 25 Recht auf Fürsorge.

Diakone und Diakoninnen haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 26 Unterhalt.

Diakone und Diakoninnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

Teil 8. Begleitung des Dienstes, Aufsicht

§ 27 Personalentwicklung und Fortbildung.

(1) Diakone und Diakoninnen sind berechtigt und verpflichtet, zur Stärkung der für ihren Dienst erforderlichen Kompetenz an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßigen Fortbildungen teilzunehmen.

(2) Für Diakone und Diakoninnen in den ersten beiden Dienstjahren ist die Teilnahme an Maßnahmen der „Fortbildungsordnung für Diakone und Diakoninnen in den ersten Dienstjahren (FED)“ verpflichtend.

§ 28 Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Diakone und Diakoninnen ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen.

(2) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten können dienstliche Anordnungen treffen. Diese sind für Diakone und Diakoninnen bindend.

(3) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Diakonen und Diakoninnen unterschieden wird.

(4) Unmittelbare vorgesetzte Personen sind diejenigen, die Diakonen und Diakoninnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können. Diese Befugnis kann auch Personen zustehen, die sich selbst nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern befinden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Diakone und Diakoninnen in einer Einrichtung oder bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes eingesetzt sind.

UEK

EKM

ELKWUE

§ 29 Zuständigkeit für die vorläufige Untersagung der Dienstausbübung.

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, ist der Landeskirchenrat für die Anordnung der vorläufigen Untersagung der Dienstausbübung zuständig.

(2) In dringenden Fällen kann das Verbot der Dienstausbübung vom Rektor oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen bzw. vom Leiter oder der Leiterin der Dienststelle ausgesprochen werden. Der Diakon oder die Diakonin soll vor Erlass des Verbotes gehört werden. Nach Möglichkeit ist Rücksprache mit dem Landeskirchenamt zu nehmen.

(3) Im Falle einer Anordnung nach Abs. 2 ist unverzüglich unter Vorlage eines schriftlichen Berichtes die Entscheidung des Landeskirchenrates herbeizuführen.

Diakonische Gemeinschaften

Die Frage ist, ALS WAS bzw. FÜR WELCHE AUFGABE die diakonischen Gemeinschaften anerkannt werden und welche Rechte und Pflichten (und finanzielle) Unterstützungen sie dafür analog zu anderen kirchlichen Berufsgruppen, Diensten und Ämtern bekommen, z.B. als Konvent analog zu denen von PfarrerInnen bzw. Kirchenkreisen.

Landeskirchen dürfen nicht aus der Pflicht der Sorge, Unterstützung (und Überwachung!) der von ihr eingesetzten AmtsträgerInnen entlassen werden, gerade wenn sie außerhalb der verfasserten Kirche, z.B. in der Diakonie oder freien Wohlfahrt, arbeiten (analog zu Militärpfarrern, Religionslehrerinnen in staatlichen Diensten).

Auch die Beteiligung der Gemeinschaften an den Zuständigkeiten für die möglicherweise zu unterscheidende Fach- und Dienstaufsicht ist zu klären.

UEK

Abschnitt IV

Diakonische Gemeinschaften

§ 10

(1) Gemeinschaften, die dem Diakonat verpflichtet sind und die insbesondere der Ermutigung, Befähigung und Unterstützung ihrer Mitglieder dienen, können von den zuständigen Gliedkirchen anerkannt werden.

(2) Eine Ausbildungsstätte kann mit Zustimmung der Kirchenleitung der zuständigen Gliedkirche die Zulassung zur theologisch-diakonischen Ausbildung von der Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene anerkannte Gemeinschaft im Sinne des Absatz 1 zu beantragen.

EKM

§ 10 Diakonische Gemeinschaften

(1) Diakonische Gemeinschaften, die dem Diakonat verpflichtet sind, haben die Aufgabe, ihre Mitglieder für den Dienst zu befähigen und sie in ihrem Dienst zu ermutigen, zu unterstützen und geistlich zu begleiten. Sie laden ihre Mitglieder regelmäßig zu Zusammenkünften und Fortbildungsveranstaltungen ein.

(2) Diakonische Gemeinschaften, die die Aufgaben nach Absatz 1 erfüllen, können vom Landeskirchenrat anerkannt werden. Dazu sind ihre Ordnung und deren Änderungen dem Landeskirchenamt zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Eine Ausbildungsstätte kann die Zulassung zur theologisch-diakonischen Ausbildung von der Bereitschaft der Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene anerkannte diakonische Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 zu beantragen.

ELKWUE

4. Gemeinschaften im
Diakonenamt

§ 11 Begriff, Rechtsstellung

(1) Gemeinschaften im Diakonenamt sind freiwillige Zusammenschlüsse von Absolventen und Absolventinnen der Ausbildungsstätten für Diakone und Diakoninnen mit dem Auftrag der geistlichen, fachlichen und persönlichen Förderung der ins Diakonenamt Berufenen. Jede Gemeinschaft kann auch Absolventen und Absolventinnen anderer anerkannter Ausbildungsstätten aufnehmen. Die Gemeinschaften verstehen sich als Dienst-, Glaubens- und Interessengemeinschaften. Sie bedürfen der Anerkennung durch die Landeskirche und werden in einer im Amtsblatt veröffentlichten Liste⁸ geführt.

(2) Anerkannte Gemeinschaften im Diakonenamt werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Landeskirche unterstützt.

(3) Die Gemeinschaften werden bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Diakonendienstes gehört.

(4) Gehört ein Diakon/eine Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt (Absatz 1) an, so ist die Gemeinschaft zu hören bei Anstellung, Stellenwechsel oder Entzug der Anstellungsfähigkeit im Falle des § 6 Abs. 1 Buchst. b).

Zu § 11: (Gemeinschaften im Diakonenamt)

(1) Die Gemeinschaften im Diakonenamt können ihre Anerkennung nach § 11 Abs. 2 beim Oberkir-

Nordkirche

§ 11 Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

(1) In besonderer Weise wird die durch die Einsegnung begründete Gemeinschaft nach § 8 Absatz 1 in den Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen verwirklicht und gelebt. Sie sind Orte der geistlichen Verwurzelung und der Vergewisserung des kirchlichen Auftrags. Sie dienen der persönlich und fachlich anregenden Gemeinschaft, der gegenseitigen Unterstützung für die berufliche Tätigkeit, der Fortbildung und Weiterentwicklung in kirchlichen und außerkirchlichen Arbeitsgebieten. Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wird nahegelegt, bei der Einsegnung Mitglied in einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zu werden.

(2) Die Anerkennung einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen oder einer ihrer Dachverbände als Gemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft oder Dachverband im Sinne dieses Kirchengesetzes erfolgt durch die Kirchenleitung. Sie kann widerrufen werden. Anerkannte Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sollen dem Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsge-

Bayern 5.12.2012

§ 3 Gemeinschaften.

(1) Der Dienst der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen ist mit der Zugehörigkeit zur Rummelsberger Brüderschaft bzw. zur Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg verbunden. Die Rummelsberger Brüderschaft versteht sich als eine Lebens-, Dienst- und Sendungsgemeinschaft. Die Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg versteht sich als geistliche Dienstgemeinschaft von Frauen. Beide Gemeinschaften wissen sich dem diakonischen Auftrag der Kirche verpflichtet.

(2) Die Gemeinschaften gestalten ihre eigenen Angelegenheiten und das gemeinschaftliche Leben durch Ordnungen. Diakone und Diakoninnen sind den Ordnungen ihrer Gemeinschaften verpflichtet und pflegen als Mitglieder der Gemeinschaften eine diakonisch-gemeinschaftliche Spiritualität. Die Gemeinschaften begleiten ihre Mitglieder in ihrem Dienst und unterstützen sie geistlich, fachlich und persönlich. Die Ordnungen der Gemeinschaften bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(3) Der Leiter der Brüderschaft und die Leiterin der Diakoninnengemeinschaft werden von ihren Gemeinschaften gewählt. Die Wahl bedarf jeweils der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

§ 4 Der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen.

(1) Der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen ist Pfarrer oder

chenrat beantragen. Sie sollen eine Gemeinschaft von Diakonen und Diakoninnen sein, deren Ziel und Aufgabe in einer Ordnung festgelegt ist. Eine Gemeinschaft sollte eine Mindestgröße von 50 Mitgliedern haben und mehr als eine Berufsgruppe umfassen. Damit soll deutlich werden, daß es nicht um die Interessen von Berufsgruppen geht, sondern um die Person des Diakons oder der Diakonin sowie um übergreifende Aufgaben.

(2) Die Anhörung der Gemeinschaften nach § 11 Abs. 3 erfolgt unter Verwendung des Vordrucks der Anlage 4 a) oder b).

II. Besonderer Teil

Anstellung von Diakonen und Diakoninnen in der Gemeindediakonie, Jugendarbeit und in der Religionspädagogik

1. Anstellungsverhältnis

§ 12

Anstellungsträger

Anstellungsträger für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen und Jugendreferenten/Jugendreferentinnen ist in der Regel der Kirchenbezirk. Dies gilt auch für Religionspädagogen/Religionspädagoginnen, soweit für sie nicht die Evangelische Landeskirche in Württemberg Anstellungsträger gemäß § 1 des Religionslehrkräfteanstellungsgesetzes⁹ ist. Für Ausnahmen ist die Zustimmung des Oberkirchenrats erforderlich.

Nordkirche

meinschaften in Deutschland e. V. (VEDD) angehören.

(3) Die Beteiligung am Leben einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen liegt im Interesse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Sie fördert die Arbeit der Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie der Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Die anerkannten Dachverbände der Gemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften mit Sitz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhalten eine finanzielle Unterstützung.

(4) Die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geben den Diakoninnen und Diakonen sowie den Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen die Möglichkeit, in angemessenem Umfang am Leben ihrer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen teilzunehmen und stellen sie dafür von der Pflicht zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts frei, soweit nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 13 Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste

ELKB

Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Er oder sie ist für seine oder ihre Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz dem Leiter oder der Leiterin der Abteilung „Personal“ im Landeskirchenamt in Vertretung des Landeskirchenrates verantwortlich.

(2) Der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen wird aufgrund einer Wahlordnung durch den Rat der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen und den Aufsichtsrat der Rummelsberger Diakonie e.V. gewählt. Die Wahl bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenrates.

(3) Im Vollzug dieses Kirchengesetzes wird der Rektor oder die Rektorin durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen vertreten. Er oder sie wird nach einer gemeinsamen Ordnung der Gemeinschaften gewählt und durch den Landeskirchenrat bestätigt.

(4) Soweit nach diesem Gesetz vorgeschrieben, beteiligt der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen die Leitung der Gemeinschaften insbesondere in Angelegenheiten der Ausbildung, der Personalentwicklung und der Übertragung eines Dienstes.

Besonderheit:

Teil 4. Probedienst

§ 13 Allgemeine Regelung zum Diakonendienstverhältnis auf Probe.

(1) Im Probedienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Bewährung in der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Dienstes als Diakon oder Diakonin festgestellt werden.

(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes sind auf Diakonendienstverhältnisse auf Probe anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 Voraussetzungen, Eignung.

(1) In das Diakonendienstverhältnis auf Probe kann nur berufen werden, wer

a) die Einsegnungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und

b) die Ernennungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 2 KBG erfüllt bzw. nach § 8 Abs. 3 KBG entsprechend befreit worden ist.

(2) Ein Anspruch auf Berufung in ein Diakonendienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

Zu § 12: (Anstellungsträger)

Ein Abweichen von der Regelanstellung beim Kirchenbezirk ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anstellung bedarf in diesem Falle der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrats. Die Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig vor Beginn des Dienstverhältnisses zu beantragen und zu begründen.

§ 13 Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim Kirchenbezirk.

(2) Der Oberkirchenrat kann die unmittelbare Dienstaufsicht über Diakone/Diakoninnen, die in landeskirchlichen Werken und Einrichtungen tätig sind, den zuständigen Leitungsgremien übertragen.

(3) Das Nähere wird in der Dienstordnung geregelt, in der auch die jeweilige Fachaufsicht festgestellt wird.

Nordkirche

(1) Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste berät und unterstützt die Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie die Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gemäß § 11 Absatz 2. Sie bzw. er fördert ihre Zusammenarbeit.

(2) Sie bzw. er

1. erarbeitet Konzepte für Personalentwicklung,
2. entwickelt Rahmenbedingungen und Fortbildungskonzeptionen für die kirchlichen Tätigkeitsfelder der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
3. wirkt federführend an der Konzeptualisierung und Koordination der Fortbildung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in den ersten Dienstjahren einschließlich eines Mentoring-Programms mit und
4. berät die Diakoninnen und Diakone sowie die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen auf landeskirchlicher Ebene und, soweit erforderlich, deren Anstellungsträger.

(3) Sie bzw. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in der Konferenz der landeskirchlichen Beauftragten für gemeindebezogene Dienste der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie bzw. er berät und unterstützt das Landeskirchenamt in Fragen, die den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie

ELKB

§ 15 Begründung des Diakonendienstverhältnisses auf Probe.

(1) Über die Berufung in das

Diakonendienstverhältnis auf Probe entscheidet der Landeskirchenrat auf Antrag des Rektors oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen. Mit der Berufung in das Dienstverhältnis auf Probe ist in der Regel die Übertragung einer im Stellenplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung ausgewiesenen Stelle oder die Zuweisung eines geordneten Dienstes bei einem diakonischen oder anderen Rechtsträger verbunden.

(2) Die Amtsbezeichnung während des Probendienstes lautet „Diakon“ bzw. „Diakonin“.

(3) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde. Sie wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(4) Die Berufungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in das Diakonendienstverhältnis auf Probe“ enthalten.

§ 16 Dauer der Probezeit. (1) Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate.

Die Probezeit kann im Einzelfall unter Anrechnung solcher Zeiten, die als Dienstzeiten gelten, bis auf sechs Monate verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens drei Jahre verlängert werden. Die Probezeit verlängert sich um Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn. Über Anrechnung und Verlängerung entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind bis zum Ablauf der Probezeit zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen auf Grund einer schriftlichen Stellungnahme der unmittelbar vorgesetzten Person. Die Beurteilung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(3) Ergeben sich Zweifel an der Bewährung, so soll dies dem Diakon oder der Diakonin im Diakonendienstverhältnis auf Probe alsbald mitgeteilt und mit ihm oder ihr gemeinsam erörtert werden. Dem Rektor oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen ist dies spätestens ein Jahr nach Stellenantritt durch die unmittelbar vorgesetzte Person schriftlich mitzuteilen. Es können geeignete Maßnahmen angeordnet, ein anderer Auftrag übertragen und der Probendienst durch Entscheidung des Landeskirchenrates bis zu der zulässigen Höchstdauer

UEK

EKM

ELKWUE

Quellen:

- Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland - UEK
Diakonengesetz vom 5. Juni 1993
- Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)
Diakonengesetz vom 19. November 2016
- Evangelischen Landeskirche in Württemberg (ELKWUE)
Diakonen- und Diakoninnengesetz vom 23. Oktober 1995
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)
Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz – DGpDG vom 8. März 2019
- Evangangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (ELKB)
Diakonen- und Diakoninnengesetz vom 5.12.2012

Nordkirche

der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen betreffen.

(4) Sie bzw. er koordiniert in Zusammenarbeit mit den Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften

sowie den Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen geeignete Angebote im Sinne von § 11 Absatz 1 für Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die keiner Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft angehören.

§ 14 Beauftragte des Kirchenkreises für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste

(1) Die Kirchenkreise bestellen je für sich oder mit mehreren gemeinsam Beauftragte für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste.

(2) Beauftragte haben die Aufgabe, die Diakoninnen und Diakone sowie die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und deren Anstellungsträger fachlich zu beraten.

(3) Beauftragte beraten und unterstützen die regionalen Gliederungen der nach § 11 Absatz 2 anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und fördern ihre Zusammenarbeit. Sie arbeiten mit der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 13 zusammen.

ELKB

er verlängert werden. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen der Fortbildungsordnung für Diakone und Diakoninnen in den ersten Dienstjahren (FED) nicht erfüllt werden.

(4) Diakone und Diakoninnen, die sich nicht bewährt haben oder nicht geeignet sind, werden entlassen.

§ 17 Berufung in das Diakonendienstverhältnis auf Lebenszeit.

(1) In das Diakonendienstverhältnis auf Lebenszeit kann nur berufen werden, wer

a) die in § 14 Abs. 1 Buchst. b genannten Voraussetzungen erfüllt,

b) im Sinne von § 6 eingesegnet ist und

c) sich in der Probezeit bewährt hat.

(2) Über die Berufung in das Diakonendienstverhältnis auf Lebenszeit wird auf Antrag des Rektors oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen durch den Landeskirchenrat entschieden.

(3) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde. Sie wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(4) Die Berufungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in das Diakonendienstverhältnis auf Lebenszeit“ enthalten.

(5) Die Amtsbezeichnung lautet „Diakon“ oder „Diakonin“.

(6) Hinsichtlich Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung gelten die §§ 21 bis 23 PfdG.EKD entsprechend.

Aufgaben bzw. Eckpunkte aus Sicht des VEDD

- In Präambeln Implantierung der neuen Leitformel „Kommunikation des Evangeliums
- Definition von Amt und Beruf, auch konkret und verbindlich explizit als doppelt qualifiziert, samt Analogien zu nahestehenden Berufsgruppen (z.B. GemeindepädagogInnen), auch im Sinne von einer kontinuierlich wahrzunehmenden Verantwortlichkeit der berufenden Kirche
- Gemeinsame Standards für Ausbildungsabschlüsse und dadurch mögliche EKD-weite Anerkennungen (> Festlegung durch die EKD – Fachkommission 3?)
 - Level 6 des Dt. Qualifikationsrahmens sollte überall anerkannt, wenn gemeinsame Kriterien der Wissenschaftlichkeit auch auf Fachschul-Level eingeführt werden
 - Eingliederung bzw. Modularisierung der Aufbau- und Ergänzungsausbildung in diese Logik und in diese Ausbildungs-/Fortbildungskontexte
- Fragen rund um die Einsegnung:
 - Berufung? Durch wen?
 - Zulassung zum Amt
 - Probedienst?
 - Anstellungsverhältnis
 - Dienstordnung?
- Definition bzw. Klärung der Bedingungen zur Wahrnehmung von
 - Verkündigungsauftrag,
 - Erlaubnis zur Durchführung von Amtshandlungen,
 - Bildungsaufträge (gemeindlich/schulisch),
 - Zielgruppenbindung,
 - Seelsorgeauftrag zum Schutz durch das Seelsorge-Geheimnisgesetz u.a. – vor allem für DiakonInnen, die außerhalb von Kirche/Diakonie arbeiten
- Stellung und Auftrag der Diakonischen Gemeinschaft:
 - kontinuierlicher Begleitungsauftrag für Amtsträger?
 - Konventsfunktion?
 - Dienst- und Fachaufsicht bzw. Dienstordnung?
 - Finanzierung?
 - Personalentwicklung/Fortbildung – insbesondere auch für Diakoninnen und Diakone, die nicht bei der Kirche angestellt sind!
 - Entzug der Rechte bei nichtkirchlichem Dienst und bei Austritt?

Das Amt der Diakoninnen und Diakone

Übersichtsgrafik¹

Diakone und Diakoninnen begleiten ein geistliches Amt. Eingesegnet in dieses Amt werden sie durch die Kirche, die sie in den Dienst beruft, das Evangelium von der Liebe Gottes in Wort und Tat zu kommunizieren.

Das Diakonen- und Diakoninnenamt gewährleistet, wie alle kirchlichen Ämter, eine professionelle und verlässliche Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags, Gottes Liebe in die Welt zu tragen.

Die Diakonische Kirche braucht das Diakonen- und Diakoninnenamt an der Fuge zur Gesellschaft und zum Gemeinwesen, in einer säkularisierten Welt. Diese Fuge erfordert eine klar beschriebene gegenseitige Verantwortung und den Auftrag, im Amt, die diakonische Dimension der Kirche zu gestalten .

Qualifiziert

- Kirche genehmigt den Ausbildungsgang
- Doppelte Qualifikation - doppelte Professionalität
- Ausbildung/Studium in einem dem Diakonat dienlichen Beruf
- diakonisch-theologische Ausbildung, die mindestens 1.200 Unterrichtsstunden umfasst
- begleitet in der Ausbildung durch eine Gemeinschaft

Ein kirchliches Amt

- ein Dienst in dem *einen* Amt
- Berufen durch die Kirche
- in allen Gliedkirchen der EKD anerkannt
- in Kirche und Diakonie ist das Diakonen- und Diakoninnenamt hauptamtlich, es ist mit einer beruflichen Tätigkeit verbunden
- die gegenseitige Verantwortung von Kirche und Person für das Amt wirkt auch in säkularen Arbeitsfeldern
- das Diakonen- und Diakoninnenamt ist ein lebenslanger Dienst
- die Berufung geschieht in enger Verbindung mit einer diakonischen Gemeinschaft

Kirche in der Verantwortung für Diakone und Diakoninnen

- klarer Auftrag
- eindeutige Regelung der Dienst- und Fachaufsicht
- geistliche Begleitung
- Standards der Personalentwicklung (Stellenbeschreibung, Mitarbeitendengespräch, Fortbildung, berufsbiographische Begleitung, Weiterbildung im Kontext der doppelten Professionalität)
- Teile dieser Verantwortung kann die Kirche an die diakonischen Gemeinschaften übertragen
- eine Vergütung, die die doppelte Professionalität berücksichtigt

Das Amt der Diakone und Diakoninnen

Die Verantwortung der Diakone und Diakoninnen für das Amt

- Gestaltung der diakonischen Dimension der Kirche
- Brücke zwischen Gesellschaft und Kirche: Kirche da sein, wo Kirche nicht hinkommt (besonders auch dann, wenn Diakone und Diakoninnen bei „säkularen“ Arbeitgebern tätig sind)
- Brücke zwischen den unterschiedlichen Organisationsformen von Diakonie und Kirche
- Fachkompetenz, den diakonischen Auftrag in diversen Strukturen zu gestalten
- zielgruppen- und situationsorientierte Kommunikation des Evangeliums
- arbeitsplatzorientierte Beauftragung für Abendmahl und öffentliche Wortverkündigung
- Vergewisserung und Reflexion dieser Verantwortung in einer diakonischen Gemeinschaft

¹ graphische Darstellung: Diakon Jens Schmitz, unter Mitwirkung der AG Diakonat sowie dem Vorstand des VEDD

Der VEDD ist der „Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V.“ – VEDD ist der Dach- und Fachverband von 22 diakonischen Gemeinschaften. In diesen Gemeinschaften sind Diakoninnen, Diakonen und Mitarbeitenden im Diakonat organisiert. Verband und Gemeinschaften vertreten die Interessen der Mitglieder, den sozialen Auftrag der Kirche im Diakonat mitzugestalten.

Zentrale Aufgabe ist die Förderung des Profils des kirchlichen Amtes und des Berufsbilds durch die Aus-, Fort- und Weiterbildungen, damit die theologische und sozial-fachliche Kompetenz wirkungsvoll als kirchlicher Dienst in der Welt gestaltet werden kann.

Der Verband vertritt die Interessen von 22 Gemeinschaften und Ausbildungsstätten gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Diakonie Deutschland im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE).

Selbstverständnis, Ziele, Aufgaben

- die Mitgestaltung bei der Entwicklung des Diakonats der Kirche
- die Förderung der in das kirchliche Amt berufenen und lebenslang auf den diakonischen Auftrag verpflichteten Diakoninnen und Diakonen,
- die diakonisch-theologische Profilierung aller Mitarbeitenden im Diakonat,
- die Kommunikation und Bearbeitung von berufs-, diakonie- und sozialpolitischen Themen,
- die Entwicklung von Kompetenzprofilen für die Ausbildungsstätten zur Diakonin und zum Diakon und von Tätigkeitsprofilen für Mitarbeitende im Diakonat,
- die Unterstützung der Diakonischen Gemeinschaften bei der Gestaltung geistlichen Lebens als Erfahrung lebendiger Gemeinschaft und zur Erfüllung diakonisch-theologischer Aufgaben.
- Die Mitglieder haben dadurch Anteil an der Kommunikation des Evangeliums in Kirche und Gesellschaft,
- Netzwerkarbeit zur Bündelung der Interessen und gegenseitigen Informationen der diakonischen Gemeinschaften zu strategischen Gemeinschafts- und Verbandsaufgaben,
- Öffentlichkeitsarbeit zu den verbandsrelevanten Themen



Verband Evangelischer
Diakonen-, Diakoninnen- und
Diakonatsgemeinschaften

Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V.

Glockenstraße 8 | 14163 Berlin

Tel. 030 801084-04 | Fax 030 801084-06

vedd@vedd.de